

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH 4 StR 93/99, Beschluss v. 15.04.1999, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 4 StR 93/99 - Beschluß v. 15. April 1999 (LG Dessau)

Mord; Besondere Schwere der Schuld; Strafaussetzung zur Bewährung bei lebenslanger Freiheitsstrafe;

§ 57a StGB; § 211 StGB;

Leitsatz des Bearbeiters

Zum Begriff der besonderen Schwere der Schuld des § 57a StGB.

Entscheidungstenor

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Dessau vom 13. November 1998 im Ausspruch über die besondere Schuldschwere mit den Feststellungen aufgehoben, der Ausspruch entfällt.
2. Die weiter gehende Revision wird verworfen.
3. Von den Kosten und Auslagen des Revisionsverfahrens trägt der Angeklagte drei Viertel, die Staatskasse ein Viertel, die Revisionsgebühr wird um ein Viertel ermäßigt. Der Angeklagte hat die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt und festgestellt, daß die Schuld besonders schwer wiegt. Hiergegen wendet sich der Angeklagte mit seiner Revision, mit der er die Verletzung sachlichen Rechts rügt. Das Rechtsmittel hat zum Ausspruch über die besondere Schuldschwere (§ 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB) Erfolg, im übrigen ist es unbegründet (§ 349 Abs. 2 StPO). 1

1. Ohne Rechtsfehler hat das Landgericht den Angeklagten wegen Mordes (§ 211 StGB), begangen an seinem fünfjährigen Sohn, verurteilt. Auf der Grundlage der getroffenen Feststellungen hat das Schwurgericht zu Recht angenommen, daß die Tötung des Kindes heimtückisch und aus niedrigen Beweggründen erfolgte. 2

2. Auch die Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafe als absoluter Strafe hält im Ergebnis rechtlicher Prüfung stand. Wie der Generalbundesanwalt in seiner Antragschrift vom 1. März 1999 zutreffend näher ausgeführt hat, wird der Strafausspruch auch nicht dadurch in Frage gestellt, daß das Landgericht die Tatzeit-Blutalkoholkonzentration fehlerhaft berechnet hat, indem es für den Nachtrunk ein Resorptionsdefizit von lediglich 10 % (UA 22) anstelle von 30 % angesetzt hat (BGHR StGB § 21 BAK 10). Hierdurch ergibt sich zwar rechnerisch eine maximale Tatzeit-Blutalkoholkonzentration von etwa 2,4 0/00 anstelle des Wertes von 2,0 0/00 von dem das Landgericht ausgeht. Doch kann der Senat aufgrund der Erwägungen zur objektiven und subjektiven Alkoholisierung beim Angeklagten und zu den weiteren psychodiagnostischen Kriterien, mit denen das Landgericht - sachverständig beraten - im Rahmen seines Beurteilungsspielraums (vgl. BGHSt 43, 66, 77-1 BGHR StGB § 21 Ursachen, mehrere 13 a.E., BGH, Beschluß vom 3. Dezember 1998 - 4 StR 606/98) eine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit im Sinne des § 21 StGB verneint hat, ausschließen, daß das Landgericht zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre, wenn es eine um 0,4 0/00 höhere Tatzeit-Blutalkoholkonzentration angenommen hätte. Abgesehen davon, daß die Rechtsprechung ohnedies bei Tötungsdelikten besonders hohe Anforderungen an das Hemmungsvermögen auch des alkoholisierten Täters stellt (BGHSt 37, 231, 235 BGHR StGB § 21 BAK 9, 16), durfte das Landgericht bei seiner Bewertung auch berücksichtigen, daß der Angeklagte den Entschluß, seinen Sohn zu töten, bereits am Nachmittag des Tattages zu einem Zeitpunkt gefaßt hatte, als er "lediglich drei Bier zu je 0,5 Liter zu sich genommen" hatte (UA 23). Für eine Strafmilderung nach §§ 21, 49 StGB war danach kein Raum. 3

3. Dagegen hält die Feststellung des Landgerichts, die Schuld des Angeklagten wiege im Sinne des § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB besonders schwer, rechtlicher Prüfung nicht stand. 4

Zwar hat das Revisionsgericht die tatrichterliche Entscheidung zur besonderen Schuldschwere grundsätzlich 5
hinzunehmen, ihm ist eine ins einzelne gehende Richtigkeitskontrolle versagt; es hat nur zu prüfen, ob der Tatrichter
alle Umstände bedacht und rechtsfehlerfrei abgewogen hat, darf seine Wertung aber nicht an die Stelle derjenigen des
Tatrichters setzen (BGHSt - Großer Senat - 40, 360, 370). Doch begegnet die Entscheidung des Landgerichts nach §
57a StGB auch gemessen an einem solch eingeschränkten Prüfungsmaßstab durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

Die Gesamtwürdigung des Schwurgerichts wird den in der Person des Angeklagten liegenden Besonderheiten nicht 6
gerecht. Dabei kann dahinstehen, ob bereits der Fehler bei der Berechnung der Tzeit-Blutalkoholkonzentration (s.o.2.)
zur Aufhebung nötig, der - wie dargelegt - zwar nicht die Annahme vollständig erhalten gewesener Schuldfähigkeit in
Frage stellt, aber auf einen höheren Grad alkoholbedingter Enthemmung hindeutet, als ihn das Landgericht seiner
Schuldschwerebeurteilung zugrundegelegt hat. Jedenfalls beanstandet die Revision zu Recht, daß das Schwurgericht
ausdrücklich zu Lasten des Angeklagten wertet, er sei aufgrund seiner dissozialen und emotional instabilen
Persönlichkeitsstörung, die sich durch "emotionale Labilität, eine überdurchschnittliche Erregbarkeit und
Aggressivitätsbereitschaft zur Durchsetzung eigener Interessen gepaart mit äußerst geringem Mitgefühl für andere"
auszeichne, "bewußt fähig (gewesen), aus Furcht vor einer möglichen Trennung" seinen Sohn "aus egozentrischen
Motiven" zu töten (UA 29). Weshalb auf dem Hintergrund dieser Persönlichkeitsstörung in dem auf ihr beruhenden
("hierdurch"; UA 29) Entschluß zur Tat und in deren Ausführung ein schulderhöhendes Moment zu finden sein soll, ist
nicht verständlich. Eher gibt dies zu einer mildernden Beurteilung Anlaß, zumal das Landgericht selbst davon ausgeht,
daß die Persönlichkeitsstörung beim Angeklagten zu einer Herabsetzung seiner Hemmschwelle geführt hat. Soweit
darüber hinaus das Schwurgericht dem Angeklagten "egozentrische Motive" und ferner "als besonders verwerflich"
anlastet, daß er sein Kind tötete, "um dessen Mutter zu treffen" (UA 29), hat es Umstände herangezogen, die bereits
Voraussetzungen für die Annahme des mordqualifizierenden Merkmals niedriger Beweggründe waren (vgl. UA 21
oben), Dies begegnet unter dem Gesichtspunkt der entsprechenden Anwendung des § 46 Abs. 3 StGB Bedenken,
(BGHSt 42, 226, 228 f., zumal das Landgericht keine Feststellungen getroffen hat, die ein besonders (vgl. BGHR StGB
§ 57a Abs. 1 Schuldschwere 19 a.E.) gesteigertes Maß an verwerflicher Gesinnung ergeben. Schließlich fehlt - wie der
Beschwerdeführer zu Recht einwendet - auch jeglicher erkennbare Bezug zur Schuldschwere im Sinne des § 57a
Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB, soweit das Schwurgericht darauf abstellt, der Angeklagte sei "hinsichtlich der genannten
Persönlichkeitsmerkmale kaum therapierbar (UA 29).

Auf den beanstandeten Erwägungen beruht die Feststellung über die besondere Schuldschwere (§ 337 Abs. 1 StPO). 7
Daß der Angeklagte mehrere Mordmerkmale verwirklicht hat, kann zwar ein Grund für die Annahme besonderer
Schuldschwere sein (BGHSt 39, 122, 125). Das Zusammentreffen mehrerer Mordqualifikationen führt aber nicht
schematisch zur Bejahung der besonderen Schuldschwere, vielmehr bedarf es auch insoweit jeweils einer
Gesamtwürdigung anhand der Umstände des Einzelfalles (st. Rspr.; BGHR StGB § 57a Abs. 1 Schuldschwere 10, 15,
16, 18, 20). Umstände von besonderem Gewicht, die die Annahme zu tragen vermögen, die Schuld des Angeklagten
bei der Tötung des Kindes wiege - ungeachtet des durch die Tat verwirklichten schweren Unrechts - im Sinne des §
57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB besonders schwer, hat das Landgericht aber nicht erkennbar gemacht.

Zu einem anderen Ergebnis führt auch nicht die Einbeziehung der von dem Angeklagten annähernd zwei Jahre vor der 8
hier abgeurteilten Tat "sozusagen zu Übungszwecken" (UA 29) an seinem Nachbarn K. verübten (versuchten) Tötung
in die Gesamtwürdigung. Zwar können bei der Schuldschwerebeurteilung grundsätzlich auch als selbständige Delikte
strafbare "Vortaten" Berücksichtigung finden (vgl. BGH, Urteil vom 10. Februar 1999 - 3 StR 460/98). Doch könnten
sich hier - ungeachtet dessen, daß der Angeklagte jene Tat nunmehr eingestanden hat - rechtliche Bedenken daraus
ergeben, daß der Angeklagte vom Vorwurf jener Tat rechtskräftig freigesprochen worden ist, wenngleich die
Staatsanwaltschaft nunmehr die Wiederaufnahme des Verfahrens betreibt. Der Senat braucht diese Frage aber nicht
abschließend zu beantworten. Jedenfalls ist, wenn sich die besondere Schuldschwere nicht bereits aus der Tat, die mit
lebenslanger Freiheitsstrafe geahndet wird, sondern erst aus einer Mehrzahl von Straftaten ergibt (vgl. Lackner StGB
22. Aufl. § 57b Rdn. 4), nach Maßgabe von § 57b StGB hierüber vorrangig in dem Verfahren zu befinden, in dem die
einzelnen Straftaten, derentwegen auf lebenslange Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe erkannt wird, zusammenfassend
gewürdigt werden. Im Hinblick auf die Gesamtstrafenlage, die hier mit der Tat zum Nachteil des Nachbarn K. besteht,
ist dies das Verfahren, in dem jene Tat (nach Wiederaufnahme) abgeurteilt wird.

Der Senat schließt nach den getroffenen Feststellungen aus, daß sich aufgrund neuer Verhandlung Umstände ergeben 9
können, die die Annahme besonderer Schuldschwere allein wegen der hier abgeurteilten Mordtat tragen. Deshalb muß
der Ausspruch hier entfallen.